

Sinne gehabt oder ob sie geglaubt habe, ihrem Gelübde zu genügen, wenn sie z. B. Barmherzige Schwestern würde oder in eine andere der vielen neueren Congregationen eintrete. Höchstwahrscheinlich würde Anna dies bejaht haben und dann wäre ihr Gelübde kein reserviertes gewesen.

Wir möchten sogar glauben, diese Frage wäre nicht einmal immer nöthig, denn welches Mädchen und welcher junge Mann (der nicht gerade Theologie oder Kirchenrecht studiert hat) kennt jenen Unterschied zwischen eigentlichen Orden im canonischen Sinne und bloßen Congregationen? Besonders bei den Frauen sind die eigentlichen Orden heutzutage meist höchst selten; es ist unseres Wissens keine weibliche Genossenschaft als Orden approbiert ohne vota solemnia und päpstliche Clausur und wo von Rom aus von der letzteren dispensiert wird, da pflegt auch die solemnitas votorum und mit ihr die eigentliche Ordensqualität hinweggenommen zu werden, so dass die betreffende Genossenschaft canonistisch zu behandeln ist, wie die modernen Congregationen, denen der strenge Ordenscharakter fehlt.

Wynandsrade.

L. v. Hammerstein S. J.

XV. (Ein Franzose als Ehemaliger in Österreich.)

G. G. in Colmar geboren und seit 1889 französischer Staatsbürger mit dem Heimatrechte in Paris, war durch sechs Monate Küchenchef im Grand Hotel von Gerardmer in den Vogesen und kam vor kurzem nach L. in Steiermark, um seine hier geborene und wohnhafte Braut A. G. zu ehelichen und dann wieder nach Frankreich zurückzukehren. Welche Documente müssen zu dessen Trauung vorliegen?

Die gesetzliche Bestimmung bezüglich der Eheschließung der Franzosen im Auslande lautet: „Der Franzose, wenn er im Auslande mit einer Französin oder mit einer Ausländerin sich verehlichen will, ist nach Artikel 710 Cod. Nap. verpflichtet zum Aufgebot in seiner Heimat als Bedingung der Gültigkeit seiner Ehe, deren Abschluss er dann in seiner Heimat anzugeben hat.“ (Dannerbauer, Geschäftsbuch S. 156.) Im vorliegenden Falle besorgte der Bräutigam durch seinen in Paris wohnenden Bruder das Civilaufgebot, welches in Gerardmer, dem letzten Aufenthaltsorte des Ehemaligen erfolgte. Das hierüber eingelangte „Certificat de Publication et de non Opposition“ ddo. 7. November 1894 hat folgenden Wortlaut: „Wir Unterzeichneten N. J., Bürgermeister und Standesbeamter der Gemeinde Gerardmer bestätigen, dass an den Sonntagen, den 4. November und den 28. October, jedesmal um 11 Uhr vormittags das Eheversprechen verkündet wurde zwischen: (folgt das Nationale der Ehemaligen.) Wir bestätigen ferner, dass ein Auszug dieser Verkündigung an der Thüre des Rathauses angeschlagen blieb während der vom Gesetze erforderlichen Zeit und dass während dieser Zeit keine Einsprache gegen die vorgelegte

Heirat erhoben wurde. Grund dessen wurde das gegenwärtige Actenstück erlediget.“ Die Unterschrift des Bürgermeisters ist noch vom Friedensrichter legalisiert. Zur Beschaffung dieses Certificates genügte die Vorlage des beiderseitigen Geburtscheines und seitens des Bräutigams die Vorlage des Decretes, womit ihm die Aufnahme in den Verband der französischen Republik bescheinigt wurde. Der kirchliche Verkündeschein des Pfarramtes wurde nicht verlangt. In einem ähnlichen Falle hat die französische Botschaft in Wien und zwar im Botschaftspalais, das Aufgebot affichiert, da es sich um einen Franzosen handelte, der schon sechs Monate in Oesterreich war. Hier aber musste das Birilaufgebot im letzten Aufenthaltsorte bewirkt werden. Sämtliche Documente, nämlich: 1. Die vom Standesbeamten in Colmar ausgefertigte „Geburtsurkunde“; 2. der vom katholischen Pfarramte in Colmar ausgestellte Taufchein; 3. das Aufnahmsdecreet in die französische Republik; 4. Taufchein der Braut; 5. Certificat über das Civilaufgebot am letzten Aufenthaltsorte werden dem s. Ordinariate zur Prüfung vorgelegt und von demselben die Vornahme der Trauung bewilligt.

Wie von allen Matrikenacten, welche französische Staatsangehörige betreffen, ist infolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. December 1892, §. 28.922, ein ex officio-Trauungsschein durch die politische Behörde erster Instanz, welche die Ausfertigung zu beglaubigen hat, an die k. k. Statthalterei zu leiten.

Leoben. A. Stradner, Dechant.

XVI. (Verrechnung ungleicher Actien-Dividenden zum Intercalare.) Da es wahrscheinlich mehrere besser dotierte Pfarrgründen gibt, welche unter ihren Wertpapieren auch Bank-actien mit halbjährigen Dividenden, von denen die erste kleiner ist, als die zweite, besitzen, und da ferner bei Verrechnung solcher Actien-erträgnisse im Falle des Eintretens eines Intercalares der Pfründe der gewöhnliche Modus, welchem gemäß die Intercalar-Quote aus der ganzjährigen Fassionspost berechnet zu werden pflegt, für den Rechnungsbreiter zum Nachtheile ausschlagen kann, so glaubt man im Interesse der Pfarrprovisorien folgenden Fall durch die „Quartalschrift“ zur weiteren Kenntnis bringen zu sollen.

Unter den Wertpapieren der Pfarrgründe K. befanden sich vier Stücke Actien der österr.-ungar. Bank, deren Erträgnis in zwei halbjährigen Dividenden zur Auszahlung gelangt, und zwar im ersten Halbjahre mit 15 fl. per Actie, im zweiten Semester hingegen mit à 27 fl. 90 kr. Das Intercalare der Pfarre K. währte vom 15. December 1894 bis 31. März 1895. Der Herr Provisor stellte nun ohne weiteres Bedenken in der Intercalarrechnung die für diese Zeit treffende Quote des ganzjährigen Actienerträgnisses ein, die er eben aus dem diesbezüglichen Fassionsposten entsprechend berechnete. Die Rechnung wurde sonach in diesem Punkte vom k. k. Regierungs-